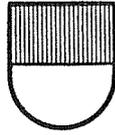


Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
22. APR. 1966
Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

12. April 1966

Nr. 1823

Die Einwohnergemeinde Etziken unterbreitet einen Teilbebauungsplan über das Gebiet der Haltestelle, den die Gemeindeversammlung am 27. September 1965 beschlossen hat, zur Genehmigung durch den Regierungsrat.

Der Plan lag vom 11. Juni bis 10. Juli 1964 öffentlich auf. Innert nützlicher Frist gingen acht Einsprachen ein, über die der Gemeinderat am 19. Oktober 1964 entschied. Hierauf gelangten sieben Einsprecher an die Gemeindeversammlung. Diese entschied über die Einsprachen am 27. September 1965 und genehmigte den Teilbebauungsplan.

Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung reichten die Herren Albert Jäggi-Affolter, Landwirt und Werner Jäggi-Stampfli, Landwirt, beide in Etziken und vertreten durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Kantonalvereins, Solothurn, beim Regierungsrat Beschwerde ein. Sie stellen das Begehren, der Bebauungsplan sei in dem Sinne abzuändern, dass die Gemeinde für die Fläche, die zur Verbreiterung der Strasse abzutreten sei, Realersatz zu leisten habe. Zur Begründung machen sie geltend, dass die Gemeinde als Eigentümerin eines angrenzenden Grundstückes ohne weiteres in der Lage sei, Realersatz zu leisten. Eine Verkleinerung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe solle vermieden werden.

Die Einwohnergemeinde Etziken beantragt die Abweisung der beiden Beschwerden. Beim angrenzenden Grundstück der Einwohnergemeinde handle es sich um das Zuchtstierland. Der Gemeinderat sei bereit, die Leistung von Realersatz vor der Ausführung der Strassenverbreiterung zu prüfen. Dabei könne nur ein Landumlegungsverfahren in Frage kommen. Heute sei aber die Durchführung eines solchen noch verfrüht.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die Einwohnergemeinde Etziken hat das Bauplanverfahren nach den Vorschriften der §§ 12 f. des Baugesetzes vom 10. Juni 1906/24. Mai 1964 richtig durchgeführt. Die Herren Albert und Werner Jäggi sind zur Beschwerdeführung legitimiert. Ihre Beschwerden sind rechtzeitig eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist.

Die Beschwerdeführer verlangen in dem Sinne eine Aenderung des von der Gemeindeversammlung genehmigten Planes, dass ihnen Realersatz gewährt werde. Die Leistung von Realersatz wie auch andere Entschädigungsfragen können jedoch nicht Gegenstand des Bauplanverfahrens sein und könnten im Bebauungsplan auch gar nicht zum Ausdruck gebracht werden. Diese Fragen sind vielmehr vor Inangriffnahme der Bauarbeiten zwischen den Beteiligten zu bereinigen oder, sofern eine gütliche Einigung nicht möglich ist, durch die kantonalen Schätzungsorgane zu entscheiden. In § 231 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 4. April 1964 zum ZGB heisst es ausdrücklich, dass über die Pflicht zur Leistung von Realersatz die kantonalen Schätzungsorgane entscheiden. Der Regierungsrat ist somit zur Beurteilung dieser Frage nicht zuständig. Die beiden Beschwerden sind deshalb, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann, abzuweisen.

In materieller Hinsicht gibt der Teilbebauungsplan zu keinen Bemerkungen Anlass. Dem Gesuch der Gemeinde um Genehmigung ist zu entsprechen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerden der Herren Werner und Albert Jäggi werden abgewiesen.
2. Der Teilbebauungsplan der Einwohnergemeinde Etziken über das Gebiet der Haltestelle wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 10.--
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>
<u>Total</u>	Fr. 24.-- (Staatskanzlei Nr. 283) NN =====

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Juristischer Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit einem genehmigten Teilbebauungsplan
und Akten
Kreisbauamt I, Solothurn (2), mit einem genehmigten Teilbebauungsplan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Etziken (2), mit 2 genehmigten
Teilbebauungsplänen
Baukommission Etziken
Landwirtschaftlicher Kantonalverein, Sekretariat, Solothurn (3)
(Einschreiben)
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 2 des Dispositivs)

The first part of the document
 discusses the importance of
 maintaining accurate records
 for all transactions. It
 emphasizes the need for
 consistency and transparency
 in financial reporting.

This section outlines the
 various methods used to
 collect and analyze data.
 It includes a detailed
 description of the
 experimental procedures
 and the statistical
 techniques employed.

